

Satzung

der Gemeinde Möhnesee über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter (Ratsmitglieder) gem. § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes

vom 19.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124, SGV NW 2023) und des § 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NW. S. 384) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 18.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anzahl der gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - zu wählenden Vertreter (Ratsmitglieder) wird gem. § 3 Abs. 2 des KWahlG um 2 Vertreter, davon die Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

Diese Regelung gilt erstmals für die nach der Veröffentlichung dieser Satzung stattfindende Wahl des Rates der Gemeinde Möhnesee.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.